

**RICHTLINIEN
FÜR DAS
BILDUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOT
IM BILDUNGSZENTRUM BENZBERG MARKGRÖNINGEN**

1. Betreuung

Für das Bildungszentrum Benzberg Markgröningen wird für die Schüler der Klassenstufe 5 und 6 ein Bildungs- und Betreuungsangebot vor und / oder nach dem Schulunterricht angeboten.

Das Betreuungsangebot beginnt mit dem Tag des jeweiligen Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien und erstreckt sich auf alle Unterrichtstage des kommenden Schuljahres.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuung besteht nicht.

2. Anzahl Plätze

Je Betreuungswochentag stehen maximal 28 Plätze zur Verfügung

3. Inhalt des Bildungs- und Betreuungsangebots

Die Bildungs- und Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische, musische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Unterricht findet nicht statt.

4. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

a) Bei der Aufnahme haben Kinder Vorrang, die bereits eine Ganztagesbetreuung besucht haben oder wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder
- in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder
- an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist
- Darüber hinaus besteht ein Vorrang für Geschwisterkinder sowie ein Vorrang, wenn der Erziehungsberechtigte, bei welchem das Kind lebt, alleinerziehend ist.

Weitergehend richtet sich die Aufnahme bei allen Betreuungsangeboten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Das Betreuungsangebot kann nur stattfinden, wenn mindestens drei Anmeldungen für den jeweiligen Tag vorliegen.

- b) Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich durch die Stadt Markgröningen.
- c) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ist nur dann möglich, wenn die Stadt den Platz sofort im Anschluss wieder belegen kann.

Für Kinder, die in die Klassenstufe 7 wechseln, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

- d) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere wenn
 - der Schüler die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - die Eltern die in diesen Grundsätzen aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt wird.
- e) Bei Vorliegen eines Unterrichtsausschlusses bzw. Schulausschlusses kann das Betreuungsangebot nicht bzw. nicht mehr besucht werden.

5. Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- a) Die Betreuung erfolgt – außer samstags – an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet in der Zeit von:

Montag – Donnerstag: 12:05 Uhr – 15.35 Uhr (außer in den Unterrichtszeiten)

Freitag: 12:05 Uhr – 15.00 Uhr (außer in den Unterrichtszeiten)
- b) Die Schüler werden grundsätzlich am Ende der Betreuungszeit entlassen. Änderungen können innerhalb der Betreuungszeiten mit der Gruppenleitung abgestimmt werden.
- c) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler, ist die Gruppenleitung/Schulsekretariat zu benachrichtigen.
- d) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Kind muss nach der Erkrankung mindestens 24 Stunden symptom- und fieberfrei sein, ehe es wieder die Einrichtung besuchen kann.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten; Bei Erkrankung Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss in der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Ob das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung nur mit Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen kann, richtet sich nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts.

- e) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

6. Aufsicht, Haftung

- a) Während der Betreuungszeit sind die Fachkräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet, sofern nicht anders festgesetzt, spätestens um 15:35 Uhr (freitags 15:00 Uhr). In Ausnahmefällen, in denen sich die Öffnungszeit verändert und die Erziehungsberechtigten darüber entsprechend informiert wurden, endet die Aufsichtspflicht für das Kind zum jeweiligen Ende dieser Öffnungszeit.
- b) Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- c) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

7. Elternbeitrag

- a) Für den Besuch der Betreuungsgruppe erhebt der Träger einen Beitrag. Dieser wird vom Gemeinderat als Anlage zu diesen Richtlinien festgesetzt.

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrags ist das Bruttojahreseinkommen, also neben Lohn und Gehalt auch sonstige Einkünfte (insbesondere Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [SGB II oder SGB XII], Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII] und Wohngeld), sowie die Zahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Kinder, solange für diese Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder eine vergleichbare Leistung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift gewährt wird. Nicht angerechnet zum Einkommen werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. Bei einem Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen durch entsprechenden Nachweis, z. B. Verdienstbescheinigung, zu belegen.

- b) Für Kinder aus Familien, für die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, wird auf Antrag der Elternbeitrag ab Beginn des Antragsmonats auf die Hälfte des Regelbeitrags ermäßigt.
- c) Für ein Kind aus einer Familie mit 5 oder mehr Kindern entsprechend oben genannter Maßgabe wird kein Elternbeitrag erhoben. Wenn sich die Zahl der anrechenbaren Kinder im Laufe des Jahres verändert, wird der Beitrag von Beginn des darauf folgenden Monats neu festgesetzt. In eheähnlichen Gemeinschaften entspricht das Einkommen der Partner einschließlich der vorgenannten Beträge dem Elterneinkommen.
- d) Die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese wird jeweils auf ein Jahr befristet. Sollte eine Ermäßigung aufgrund von falschen bzw. unvollständigen Nachweisen gewährt worden sein, wird für den Bewilligungszeitraum die Differenz zum tatsächlichen festzusetzenden Elternbeitrag nacherhoben.
- e) Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben.
- f) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei vorübergehendem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- g) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Kindes zu entrichten.
- h) Eine teilweise Inanspruchnahme des Betreuungsangebots findet hinsichtlich der Festsetzung des Elternbeitrages keine Berücksichtigung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. September 2018 in Kraft.